

Projektausschreibung

Externe Antidiskriminierungsberatung hessenweit

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wurden die rechtlichen Möglichkeiten, auf Diskriminierung zu reagieren, erheblich verbessert. Trotzdem kennen immer noch zu wenige von Diskriminierung Betroffene ihre Rechte oder nehmen diese in Anspruch. Mit dem Beitritt Hessens zur Koalition gegen Diskriminierung (2014) und der Einrichtung der Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (2015) wurden zwei wesentliche Vorhaben auf Landesebene umgesetzt, um Diskriminierungen nachhaltig zu bekämpfen.

Akzeptanz und ein diskriminierungsfreies Miteinander können nicht von oben verordnet werden. Sie müssen aus der Mitte der Gesellschaft kommen und aktiv gelebt werden. Im Haushaltsplan des Landes Hessen stehen im Rahmen des Förderproduktes 64 „Antidiskriminierung“ Haushaltsmittel zur Etablierung der hessischen Antidiskriminierungsarbeit zur Verfügung, über das Fördergelder u. a. für Fachberatungsstellen und Netzwerkarbeit zur Verfügung gestellt wird. So werden über das Förderprodukt 64 vier regionale Antidiskriminierungsnetzwerke (AdiNet) in Nord-, Mittel- und Südhessen sowie im Rhein-Main-Gebiet gefördert. Weiterhin wird eine Inklusionsberatungsstelle gefördert, die Beratungsleistungen für inklusive Beschulung anbietet.

Die Beratungsarbeit der Antidiskriminierungsstelle wird seit 2016 durch eine externe hessenweite Antidiskriminierungsberatung ergänzt, mit dem Ziel, schnelle und unbürokratische Hilfe für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, anzubieten. Wichtig ist hierbei, die Niedrigschwelligkeit und (regionale) Erreichbarkeit der Antidiskriminierungsberatung zu gewährleisten, insbesondere in einem Flächenland wie Hessen. Der Ausbau des externen Antidiskriminierungsangebotes wurde entsprechend im Koalitionsvertrag vereinbart. Der rassistische Mordanschlag in Hanau im Februar 2020 aber auch die Pandemiesituation stellen die Antidiskriminierungsberatung vor neue Herausforderungen. Das betrifft einerseits erhöhte und veränderte Diskriminierungspotenziale, denen es zu begegnen gilt, um Diskriminierungen zu verhindern und zu beseitigen. Andererseits entwickelt sich auch gesellschaftlich ein Bewusstsein für diskriminierende Erfahrungen und Haltungen und der damit verbundene Anspruch, diesen wirksam entgegenzutreten, und Betroffene zu unterstützen. Aus diesen Gründen erfolgt eine Neuausschreibung des Projektes.

Ziel der Förderung

Das externe, unabhängige Beratungsangebot hat sich dahingehend bewährt als es Betroffenen von Diskriminierung – anders als dies durch eine dem Neutralitätsgebot verpflichtete staatliche Stelle erfolgen kann – eine parteiliche Beratungsleistung anbietet, die auch Rechtsberatungsleistungen sowie psychosoziale Leistungen umfasst und den Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung entspricht. Menschen, die Diskriminierungserfahrungen machen, erleben diese häufig in Abhängigkeitsverhältnissen. Ein ganzheitlicher Beratungsansatz, der alle Ebenen im Blick behält und gleichzeitig eng an der Seite der Ratsuchenden orientiert ist, bildet die Grundlage für eine zielorientierte Antidiskriminierungsberatung.

Ziel der Förderung ist die möglichst wohnortnahe, effektive Beratung von Betroffenen, die eine Diskriminierungserfahrung gemacht haben und Unterstützung benötigen. Die Antidiskriminierungsberatung soll nach den Standards des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (advd) erfolgen und ein hessenweites Angebot darstellen, das in allen drei Regierungsbezirken einen Beratungsstandort vorhält.

Die Beratung für von Diskriminierung Betroffene soll auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfolgen und nur in Ausnahmefällen und wenn es die Kapazitäten zulassen, Beratung in Lebensbereichen und zu sonstigen sogenannten Diskriminierungsmerkmalen, die nicht vom AGG umfasst sind, zur Verfügung gestellt werden.

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt dem Antidiskriminierungsberatungsnetzwerk nach Maßgaben der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 vom Hundert (nach Ziffer 5.3 IMFR) der zuwendungsfähigen Ausgaben (besteht ein prozentual höherer Zuschussbedarf, kann dieser ausnahmsweise nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Dies ist vom Antragssteller besonders zu begründen).

Für den Zuwendungszeitraum 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 ist für die hessenweite Antidiskriminierungsberatung eine Förderung von bis zu 250.000 Euro vorgesehen. Für das

Jahr 2021 (9 Monate) stehen hierfür bis zu 187.500 Euro und für das Jahr 2022 (3 Monate) bis zu 62.500 Euro zur Verfügung. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

Für die Koordinierung wird eine Entlohnung in Anlehnung an mindestens E 11 des Tarifvertrages des Landes Hessen oder vergleichbar als zuwendungsfähig anerkannt. Für Berater*innen wird eine Entlohnung in Anlehnung an bis zu E 10 und in Ausnahmefällen bis E 11 des TV-L Hessen oder vergleichbar als zuwendungsfähig anerkannt. Die persönlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung müssen gegeben sein. Die Regelungen zum Besserstellungsverbot sind hierbei zu beachten.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Vereine sowie freie und andere rechtsfähige Träger in Betracht, die

- idealerweise bereits über Erfahrungen im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit verfügen,
- geeignete Kooperations-/Vernetzungspartner im Bereich der Antidiskriminierungsberatung bzw. -arbeit vorweisen können,
- eine gesichert ordnungsgemäße Geschäftsführung haben,
- barrierefreie Beratungsräume und ein barrierefreies Angebot sicherstellen können,
- eine gute telefonische, elektronische und örtliche Erreichbarkeit gewährleisten (in allen Beratungsstandorten),
- den Betrieb in Urlaubszeiten und in Krankheitsfällen ohne Einschränkungen sicherstellen können,
- eine ressourcenorientierte Arbeitsweise sicherstellen unter Berücksichtigung, dass der Hauptschwerpunkt der Arbeit auf der Beratungsleistung liegt,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Zeitraum der Durchführung

Die Projektdurchführung soll vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022 erfolgen. Es ist vorgesehen, das Projekt bei Erfolg fortzusetzen.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich zum 04.03.2021.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

- Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger*in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon;
- Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antragsformular): aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung;
- Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld und in der Beratung, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter*innen;
- Darstellung des eigenen Beratungsansatzes, der den Standards einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung für Betroffene im Sinne der Standards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (advd) entspricht, und alle Merkmale und Lebensbereiche des AGG umfasst;
- Überzeugende Darstellung der Beratungs- und Lebensweltexpertise. Vorausgesetzt wird eine netzwerkbasierende Zusammenarbeit mit Akteur*innen, die in den jeweiligen Diskriminierungsmerkmalen des AGG zielgruppenspezifische Arbeit leisten (ethnische Herkunft und rassistische Diskriminierung, Geschlecht, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung, Lebensalter, sexuelle Identität). Dabei werden alle Diskriminierungsmerkmale abgedeckt;
- Einrichtung von mind. drei Beratungsstandorten in den drei hessischen Regierungsbezirken, mit jeweils einem Standort in Nord-, Mittel- und Südhessen/Rhein-Main. Die Beratungsstellen sollen jeweils mind. eine*n Berater*in vor Ort einsetzen, für persönliche Beratungsgespräche zugänglich sein, die Antidiskriminierungsberatung im jeweiligen regionalen Kontext stärken und mit bestehenden Angeboten vernetzen.
- Eine enge Zusammenarbeit mit den vier regionalen Antidiskriminierungsnetzwerken in Nord-, Mittel- und Südhessen sowie im Rhein-Main-Gebiet;
- Mindestens vier Teilzeitstellen, davon eine Koordinierungsstelle und drei Berater*innen. Von den Berater*innen ist eine Person in Vertretung für die Koordinationsstelle vorzusehen.
- Die geförderten vier Stellen sind mit jeweils (mindestens) 60 % der üblichen Wochenarbeitszeit auszustatten. Die Einplanung möglicher weiterer Personalstellen wird den Interessent*innen überlassen. Die Koordinierung leitet Aufbau und Ausbau des hessenweiten Beratungsnetzwerks. Dazu gehören Anleitung und Entwicklung der regionalen Beratungsarbeit, Qualitätssicherung, Organisation und Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen, Organisation und Bereitstellung von Fortbildungsangeboten und Koordination der beratungsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Sie führt die regionale Beratungsarbeit zusammen, dokumentiert, evaluiert und entwickelt diese in enger Zusammenarbeit mit den Berater*innen. Die Berater*innen bearbeiten Beratungsanfragen und entwickeln und

gestalten die Beratungsarbeit vor Ort und in Zusammenarbeit mit dem Beratungsnetzwerk;

- Entlohnung soll mindestens vergleichbar mit E 11 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst in Hessen sein (Koordination) bzw. bis zu E 10 und in Ausnahmefällen bis E 11 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst in Hessen (Beratung);
- ggf. Angabe zur Beauftragung von Honorarkräften. Für eine juristische Honorarberatung kann bis zu 65 Euro pro Stunde (inkl. MwSt.), für sonstige Honorarberatung kann bis zu 40 Euro pro Stunde (inkl. MwSt.) eingeplant werden;
- qualifizierte und regelmäßige Fortbildungen für Koordinierung, Berater*innen und Netzwerkpartner*innen sowie Supervision;
- Sicherstellen eines Dokumentationssystems, das den Anforderungen der DSGVO entspricht und die Anonymität der Ratsuchenden wahrt (mindestens Kurzbeschreibung des Beratungsfalls, Angaben zum Beratungsaufwand in Stunden, beteiligte Beratungsstellen, Lebensbereich und Diskriminierungsmerkmale, Interventionsinstrumente, Erfolge);
- Nachhaltigkeit: Kontinuität im Engagement, Ideen zur Verstetigung des Projektes.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Projektvorschlägen einen förderwürdigen Antrag aus, der im genannten Projektzeitraum realisiert werden kann. Mit der Umsetzung der Projekte kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Ministerium schriftlich bestätigt wurde. Dies wird voraussichtlich Ende März 2021 der Fall sein.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Stabsstelle Antidiskriminierung
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an ads@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechperson für Rückfragen und Erläuterungen:

Mariela Georg, Tel.: 0611/3219-3363, mariela.georg@hsm.hessen.de

Susan Schmitt, Tel.: 0611/3219-3258, susan.schmitt@hsm.hessen.de

Hinweise zur Antragstellung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

- **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:**
Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (Auszug VV Punkt 1.3. zu § 44 LHO). Auch vorzeitige Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt kann als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet werden. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.
- **Kosten- und Finanzierungsplan:**
Der Kosten- und Finanzierungsplan einer Maßnahme (siehe Vordruck) hat alle Einnahmen (auch Zuschüsse Dritter) und Ausgaben, die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.
- **Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:**
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachausgaben in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde (sogenannte Eh-da-Kosten). Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.